

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adressen
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 58.

Mittwoch, 12. März 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis für den Abnehmer in der Expedition in Riesa 1 Mark 20 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Eckstein der Post. Postanweisung 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Anzeigen-Ausschüsse für die Nummer des Anzeigensatzes bis zum 10. Uhr abends. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Zeilen 12 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeitraumbereit und in der Anzeiger-Redaktion nach besonderem Tarif.

Druck- und Verlagsanstalt von Rieger & Winterlich in Riesa. — Verlagsnummer: 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Kohlenlieferung.

Für die städtischen Anstalten und Gebäude werden 15000 Str. böhmische Braunkohlen und 650 Str. Briketts gebraucht. Nähere Auskunft wird im Rathaus, Zimmer Nr. 4, erteilt. Angebote mit Angabe des Gewinnungsorts werden bis 15. März 1913 erbeten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. März 1913.

Nr.

Bekanntmachung.

Seit einigen Tagen werden in unserer Stadt von einem Kolporteur „Christliche Schriften“ zum Kauf angeboten. Das unterzeichnete Pfarramt sieht zu diesem Kolporteur in keinerlei Beziehung, er arbeitet vielmehr im Dienst der Sekte der „Internationalen Vereinigung erkrankter Bibelforscher“.

Riesa, 12. März 1913.

Das ev. luth. Stadtpfarramt,
Friedrich.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 12. März 1913.

Für die Nationalspende zum Kaiserjubiläum für die christlichen Missionen in den deutschen Kolonien und Schutzgebieten, auf die wir an dieser Stelle bereits wiederholt hingewiesen haben, ist nunmehr auch in Riesa ein Ortsausschuß gebildet worden, der die Aufgabe hat, die Sammlungen für diese Nationalspende auch in Riesa aufzunehmen. Die Gründung erfolgte in einer gestern abend in der „Elbterrasse“ unter der Leitung des Herrn Bürgermeisters Dr. Scheider abgehaltenen Versammlung, die auf Wunsch des sächsischen Landesauschusses für die Nationalspende, an dessen Spitze der Präsident der Zweiten Kammer Dr. Vogel steht, einberufen worden war. Das Protokoll über die Nationalspende hat Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft, übernommen, und der Reichs-Langler wie die Staatssekretäre des Reichskolonialamts und des Reichsmarineamts haben ihre Mitwirkung zugesagt. Se. Majestät der Kaiser hat unter dem Ausdruck seiner Freude über den Plan seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Nationalspende für den angegebenen Zweck in Empfang zu nehmen. Da die Kolonisten im Reich beschloßen haben, eine von ihnen zusammengebrachte Sammlung für die katholischen Missionen in den Kolonien zu bestimmen, so haben die Evangelischen ihrerseits in Aussicht genommen, den Betrag ihrer Sammlung den evangelischen Missionen zuzuwenden. Der Betrag der Sammlungen des Rieser Ortsauschusses wird deshalb den evangelischen Missionen zufließen. Bereits vor etwa 3 Wochen veröffentlichten wir den Aufruf des Zentralauschusses in Berlin, den eine große Anzahl der führenden Männer aus allen Teilen des deutschen Vaterlandes und aus allen Berufsständen unterzeichnet haben. Demnach wird nun auch der in Riesa gebildete Ortsauschuß einen Aufruf an die Einwohnerschaft von Riesa erlassen, und er gibt sich dabei der Hoffnung hin, auf die Unterstützung dieses nationalen Werkes seitens aller Kreise der Bevölkerung rechnen zu können. Es wird jede Gabe, auch die kleinste, willkommen sein. Der Gedanke, die Nationalspende den christlichen Missionen zu überweisen, ist aufgetaucht, weil es dem Wirken der Missionen ganz besonders zu danken ist, daß deutsches Wesen und deutsche Kultur in unseren Kolonien und Schutzgebieten Eingang gefunden haben und immer mehr an Boden gewinnen. Neben ihrer religiösen Aufgabe, lassen die Missionen sich ganz besonders auch die Erziehung und Pflege des Schulwesens und des ärztlichen Samariterdienstes angelegen sein.

Vor Kurzem haben vor der Meisterprüfungskommission für das Schneiderhandwerk zu Riesa zum ersten Male auch hier 2 Damen die Meisterprüfung abgelegt. Es sind dies Frau Anna Marie Zeisler in Großenhain und Frau Emma Johanne Albert in Großenhain. Beide haben die Prüfung bestanden und haben damit die Befugnis zur Führung des Meisterstils und zur Anleitung von Lehrlingen erhalten. Ferner hat sich der Maler und Lackierer Herr Curt Wustmann in Riesa zur Meisterprüfung vor der Meisterprüfungskommission für das Maler- und Lackierer-Handwerk zu Riesa mit Erfolg unterzogen.

Wir werden gebeten, auf die Bekanntmachung des Pfarramts im amtlichen Teil dieser Nummer noch besonders hinzuweisen und bekannt zu geben, daß über die Ideen der in ihr erwähnten Sekte, die auch die „Sekte des Willentums-Tagesanbruch“ genannt wird, ein Flugblatt ausliefert, das in der Pfarramtsexpedition unentgeltlich zu haben ist.

Im Gegense zu der früheren Gesehgebung unterlegen seit dem 1. Januar 1911 alle Ausbaugesenstände bei Gebäuden der Zwangsversicherung. Es dürfen daher seitdem neu hinzutretende Ausbaugesenstände bei privaten Brandversicherungs-Gesellschaften ohne Genehmigung der Brandversicherungskammer nicht versichert werden. Gesehlt dies dennoch, so ist die Versicherung nichtig. Um im Schadensfalle aber Entschädigung zu erhalten, muß der Hausbesitzer diese Ausbaugesenstände bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zur Versicherung bei der Landesbrand-Versicherungsanstalt angemeldet haben. Hat er dies unterlassen oder nach dem 1. Januar 1911 hierfür Versicherung bei einer Privatgesellschaft genommen, so erhält er im Schadensfalle weder von der Landesanstalt noch der Privatgesellschaft Entschädigung. Soweit Ausbaugesenstände bereits vor dem 1. Januar 1911 bei Privatgesellschaften versichert worden sind, hat die Brandversicherungskammer es nachgelassen, daß sie ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Vertrages bis zu dessen Ablaufe derselbst versichert bleiben. Bei Erneuerung des mit der Privatgesellschaft aber fast ausnahmslos zugleich über andere Gegenstände abgeschlossenen Vertrages sind die Ausbaugesenstände von dem Vertrage auszuschließen. Die Privatgesellschaften werden in Kenntnis der bestehenden Gesehgebung dies in der Regel von selbst tun. Dem Versicherungsnehmer aber liegt es ob, sich hierüber genau zu unterrichten und die Ausbaugesenstände nun sofort anzumelden, um eventuell nicht ohne Entschädigung zu bleiben nach dem Grundsatz: Ohne Anmeldung keine Entschädigung.

Ein für die Kaufmannschaft interessanter Schaden-erfahrungsbericht, den ein Buchhalter einer Dresdner Firma gegen die letztere wegen ungenügender Heizung der Kontorräume angestrengt hatte, wurde vom Dresdner Kaufmannsgericht zugunsten der beklagten Firma entschieden. Nach § 62 des Handelsgesetzbuches liegt dem Prinzipal die Pflicht ob, Vorrichtungen zu treffen, die die Gesundheit seiner Angestellten sicher stellen. Der Buchhalter erkrankte eines Tages an einer Erkältung und blieb dem Geschäft fern. Er begab sich jedoch nicht in ärztliche Behandlung und war infolgedessen auch nicht in der Lage, den erforderlichen Nachweis über seine Erwerbsunfähigkeit vorzulegen. Die Firma zahlte dem Buchhalter während seiner Krankheit keinen Gehalt und mit einer diesbezüglichen Klage wurde er derzeit vom Gericht abgewiesen. Nunmehr machte er geltend, er habe sich seine Krankheit wegen ungenügender Heizung des Kontors zugezogen und verlangte aus § 62 des Handelsgesetzbuches in einer neuen Klage 200 M. Schadenersatz. Zur Begründung seiner Ansprüche führte er aus, in dem Kontor sei zwar ein eiserner Ofen, ebenso genügend Kohlenvorrat vorhanden gewesen. Es sei auch bei Beginn der Kontorarbeit morgens eingeholt worden. Im weiteren Verlaufe des Tages sei aber der Ofen abgeköhlt, die Temperatur sei gesunken und es sei im Kontor kalt geworden. Die Befehle hätten sich gewandelt, nachgehoben und den Handlungsgehilfen könne nicht zugemutet werden, den Ofen zu bedienen. Man habe sich auch nicht getraut, sich beim Chef zu beschweren, da man sonst mit einer plötzlichen Kündigung hätte rechnen müssen. Die Firmeneinhaber hätten ganz energisch in Abrede, daß eine derartige Kündigung jemals hätte eintreten können und erbrachten den Nachweis, daß die Befehle beauftragt waren, tagsüber den Ofen mit frischen Kohlen zu versehen. Eine Beschwerde der Buchhalter hätte genügt, um sofort Abhilfe zu schaffen. Das Gericht konstatierte auf Grund dieser Feststellungen, daß ein schuldhaftes Verschöden der beklagten Firma nicht vor-

Der Bedarf an Kaffee, Kolonial- und Badwaren soll auf die Zeit vom 1. 4. 13 bis 31. 3. 14 und der Bedarf an Molkereiprodukten und Kartoffeln auf die Zeit vom 1. 4. 13 bis 31. 10. 13 für die Käse der I. Abteil. Feldart-Regis. Nr. 68 verbungen werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen zur Einsichtnahme im Stabsgebäude I./68, Zimmer Nr. 15, aus. Desgl. sind daselbst Formulare zu Angeboten, aus denen die ungefähre zu liefernden Mengen zu ersehen sind, erhältlich. Die Angebote sind versiegelt und auf dem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot auf Milchlieferungen“ versehen bis 18. 3. 13 einzuliefern.

Milchverwaltung I./68.

Freibank Poppitz.

Morgen, Donnerstag, nachm. 5—6 Uhr Rindfleischverkauf, 1/2 kg 50 Pf.
Der Gemeindevorstand.

liege und erkannte auf kostenpflichtige Abweisung der Schadenersatzklage.

Kommenden Sonnabend, den 15. März a. c. wird die Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrts-Gesellschaft den Personen- und Frachteinverkehr auf der gesamten Strecke Leitmeritz—Dresden—Mühlberg aufnehmen. Der Fahrplan weist der Jahreszeit entsprechend bereits reichliche Verbindungen auf und wird in Rüge — am 19. April d. J. — eine weitere Ausdehnung erfahren. Die Befanntgabe der Fahrpläne erfolgt in der bekannten Weise. Die Verbindungen der neuen Fahrordnung sind wie in den vorhergegangenen Jahren so auch neuer unter möglicher Rücksichtnahme auf die Eisenbahnanstöße an den Hauptstationen festgelegt worden. — Rundreisebillets, sowie alle sonstigen Abonnement-Einrichtungen bleiben in Gültigkeit. Sesselte und gut ventillierte Kajüten bieten bei starker und rauher Witterung, welche einen dauernden Aufenthalt auf Deck der Dampfer nicht ratsam erscheinen läßt, angenehme Unterkunft. — Speisen und Getränke jeder Art sind bei anerkannter bester Qualität für billige Preise zu haben; die Restaurationen unterstehen regelmäßiger Kontrolle und haben sämtliche Waren dem Protokoll der Gesellschaft zu entnehmen, welche den Einkauf nur von erstklassigen Firmen besorgt. — Frachtgüter finden auch weiterhin bei gewöhnlichen Sätzen „Ezpreß-Gütern“ Beförderung.

Die Sächsische Staatsbahnverwaltung hat neuerdings Wagen 4. Klasse eingeführt, die weitgehendste Ansprüche befriedigen. An Stelle der bisherigen Kastenwagen sind Abteilwagen eingeführt, die an jeder Längsseite vier Seiteneingänge besitzen. Die gleichfalls vorhandenen Stirneingänge sind zum Zwecke von Krantransporten im Kriegsfall eingefügt und bleiben für den gewöhnlichen Verkehr geschlossen. Der Innenraum ist durch Zwischenwände in zwei Teile getrennt. Die Aborte sind mit Wasserabläßung versehen. Jedes Abteil enthält 28 Sitz- und 8 Stehplätze. Zum leichteren Absteigen von Traglasten sind an den Stirnwänden zwei Klappstühle angebracht. Die Fenster sind niedriger angeordnet und gestatten von den Sitzplätzen aus eine freie Aussicht.

Durch eine umfassende Aufklärungsarbeit, durch Erstattung von Strafanzeigen und durch Erhebung von Zivilklagen hat bereits manchem Darlehnschwindler das Handwerk gelegt werden können. Neuerdings wird nun versucht, durch Mißbrauch der genossenschaftlichen Firma Darlehnschwindel zu betreiben. Genossenschaften erklären sich Darlehnsuchenden bereit, ihnen das gewünschte Darlehen nach Erlangung der Mitgliedschaft unter günstigen Bedingungen zu gewähren. Sie erreichen dann zumeist, daß das Eintrittsgeld bezahlt und mit den Abzahlungen auf das Geschäftsguthaben begonnen wird. Darlehns-gewährungen erfolgen zumeist nicht, und die Zahlungen an Eintrittsgeld und Geschäftsguthaben werden für Bemühungen, Ermittlungen usw. behalten. Dabei können die Darlehnsuchenden noch von Glück sagen, wenn sie nicht mehr als ihre Einzahlungen verlieren. Wenn sie nämlich als Mitglieder aufgenommen sind und, wie es dieser Tage bei einer Genossenschaftsbank geschehen ist, das Konkursverfahren über die Genossenschaft eröffnet wird, laufen sie Gefahr, noch zu erheblichen Nachschüssen herangezogen zu werden. Die gemeinnützigen Wertsachverständigen (Geschäftsstelle Lübeck, Parade 1) und die gemeinnützigen Genossenschaften sind bemüht, jenen Schwindel-Unternehmungen nach Kräften entgegenzuwirken. Wahr-